H
2117

von Halder.
N. 3141.

Grundsätze
des
Wechselrechts
zum Gebrauch seiner Vorlesungen
entworfen
von

Joh. Henr. Christ. von Selchow,
Königl. Großbrit. Churf. Braunschw. Lüneb. Hofrath, ordentlichem Lehrer der Rechte und Beysitzer der Juristenfacultät zu Göttingen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Zwote verbesserte Auflage.

Göttingen,
Im Verlag Victorin Boßigel, 1777.

Vorrede
der ersten Auflage.

Die Anzahl der über das Wechselrecht geschriebenen Handbücher ist noch nicht so groß, daß ich mich zu entschuldigen hätte, indem ich solche durch diese wenigen Bogen vermehre. Meine Absicht ist gewesen, in meinen künftigen Vorlesungen, über diesen angenehmen und brauchbaren Theil des teutschen Rechts, einen kurzen Leitfaden zu haben, nach welchem ich die Grundsätze dieses Rechts kurz, deutlich, und in einer natürlichen Ordnung, vortragen

könnte. Ob ich diesen Vorsatz durch meinen Vortrag erreichet habe, mag der Leser beurtheilen. Uebrigens wird es mir zu dem edelsten Vergnügen gereichen, wenn ich diese Art meiner Vorlesungen über einen Theil unseres teutschen Privatrechtes mit eben dem gütigen Beyfall und Nutzen begleitet sehen werde, mit welchem ich bey dem Vortrage dieses ganzen anmuthigen, weitläuftigen und unentbehrlich nothwendigen Rechtes beehret worden bin. Göttingen im Junius 1758.

Vor-

Vorrede
zur zwoten Auflage.

Meine Grundsätze des Wechselrechts sind so gütig aufgenommen worden, daß, schon seit einigen Jahren, eine neue Auflage derselben erwartet worden ist. Ich bin auch lange entschlossen gewesen, selbige völlig umzuarbeiten, und solche in einem vollständigeren Handbuche heraus zu geben; um besonders die Uebereinstimmung und Abweichungen der Teutschen und übrigen Europäischen Wechselordnungen darin

 auszu-

auszuführen. Da ich indessen bis jetzo noch verschiedene Teutsche Wechselordnungen vergebens aufgesuchet habe, mir auch von den Spanischen, Portugiesischen und Englischen Hülfsmitteln noch vieles abgehet: so habe ich diesen Plan noch einsweilen ausgesetzet; und liefere daher dieses kurze Handbuch jetzo nur mit einigen Verbesserungen und Zusätzen. Die Gütigkeit meiner Leser läßt mich hoffen, dasselbe auch diesesmahl nach meinen Absichten beurtheilet zu sehen.

Göttingen im April 1777.

Grund-

Grundsätze des Wechselrechts.

Erster Abschnitt.

Vom Ursprung der Wechsel und des Wechselrechts, dessen Quellen und Hülfsmitteln.

§. 1.

Das Wort Wechsel bedeutet in allgemeinem Verstande jede Vertauschung einer Sache gegen die andere 1), so wie das Wort cambium und

und concambium in gleicher Bedeutung gebraucht wird 2).

1) HENR. ZIPFEL *de tesseris collibysticis* S. I. §. 1.

2) ANDR. ALCIATVS *lib.* I. *parerg. c.* 45. CARPENTIER *glossarium nouum T.* I. *p.* 1113.

§. 2.

In dem engeren und bestimmteren Verstande aber zeigt es die Verwechslung des Geldes an. Denn obgleich dieses, wegen seines allgemeinen Werthes 1), nicht eigentlich als eine Waare angesehen wird 2), bey welcher eigentlich die Vertauschung und Verwechselung eintritt: so kommen doch im Handel Fälle genug vor, da es gleichsam seinen allgemeinen Werth verlieret, und als eine Waare verwechselt wird 3).

1) ARISTOTELES *lib.* I. polit. *c.* 6.

2) HVGO GROTIVS *de iure belli ac pacis lib.* II. *c.* 12. §. 3. SAM. PVFENDORFIVS *de iure naturae et gentium lib.* V. *c.* 5. § 1. *p. m.* 682. IAC. PERIZONIVS *de aere graui* §. 3. *p.* 404. sqq.

3) wel-

3) welches man *cambium manuale, reale, minutum*, Hand- oder Kleinwechsel nennt. Heydiger Anleitung zum gründl. Verstande des Wechselrechts c. 1. p. 2.

§. 3.

In dem engsten und strengsten Verstande wird endlich unter dem Wechsel die Verbindlichkeit angezeiget, eine Summe Geldes, bey Vermeidung der schleunigsten Execution, und Gefängnißstrafe 1), zu entrichten, in welchem es insbesondere in dem Wechselrechte vorkömmt.

1) TOB. IAC. REINHARTH *de differentia et conuenientia inter obligationem ad carcerem et litteras cambiales*. Erf. 1731.

§. 4.

Daß man, bey Einführung dieser Verbindlichkeit, auf die Erhaltung einer, so viel möglich, vollkommenen Sicherheit gesehen habe, ist aus dem Begriff derselben abzunehmen. Diese Sicherheit ist hauptsächlich bey dem Handel nöthig 1), um den Credit aufrecht zu halten; daher auch diese ganze Art der Verbindlichkeit und die daraus entstandene Wechsel haupt-

sächlich von Handelsleuten eingeführet worden ist 2).

1) IO. MARQVARD *de iure mercatorum* lib 1. c. 12.

2) Beck c. 2. §. 2. n. 66.

§. 5.

Der Ursprung dieser Wechsel und des Wechselrechtes wird, mit der größten Wahrscheinlichkeit, von den Venetianischen und Lombardischen Kaufleuten abgeleitet, bey denen man, im zwölften und dreyzehenten Jahrhundert, die ersten gewissen Spuren von Wechseln antrifft, die den unsrigen ähnlich sind. Indessen ist nicht zu leugnen, daß man bereits bey den Juden 1) und namentlich bey den Römern 2) Zeugnisse von geschehenen Geldverwechslungen antrifft, von welchen aber unsere Wechsel und Wechselrecht nicht abzuleiten sind, da die wesentlichen Folgen der, bey Wechseln eintretenden, Verbindlichkeit diesen Völkern unbekannt gewesen sind 3).

1) IO. GE. ESTOR in diss. *de permisso et vetito collybo / agio* c. VIII. p. 29. sq.

2) GE. HENR. AYRER de cambialis instituti vestigiis apud Romanos. Lips. 1735.

1735. *in opusc.* T. 1. n. 1. et in calce *elementorum iuris cambialis Heineccianorum* p. m. 97. sqq.

g) IO. CHR. HEDLER *positiones de origine cambiorum.* Viteb. 1744. J. G. Büsch Abh. von dem wahren Grunde des Wechselrechts, sammt einem Beytrage zur Geschichte desselben. Hamb. 1770.

§. 6.

Mit der Zunahme des baaren Geldes nahm auch die Nothwendigkeit der Wechsel zu; daher dieselben auch in dem funfzehenten und sechszehenten Jahrhundert häufiger wurden, und man allmählig anfing, die Gewohnheiten, nach welchen man bisher bloß geurtheilet hatte, in schriftliche Gesetze zu verwandeln. Man hat daher fast in allen Ländern und Handelsstädten Wechselordnungen 1) gemacht, daher man auch von dieser Zeit an die Lehre von den Wechseln systematisch vorgetragen und dadurch zu einem neuen Theile der Rechtsgelahrtheit Gelegenheit gegeben hat, welchen man das Wechselrecht genannt hat, welcher aber ein blosser Theil des teutschen Privatrechtes ist 2).

1) Die mehresten hievon, welche nemlich in Teutschland von grossem Nutzen sind, hat Joh. Gottl. Siegel unter dem Namen eines corporis iuris cambialis zu Leipzig 1742 und 1746 in 2 Theilen in Folio herausgegeben, dem Joh. Lud. Uhl seit dem Jahr 1757 drey Fortsetzungen beygefüget hat.

2) Daher auch von den Herren Engau, Pütter und Eisenhart, wie auch von mir, an diesem Orte die Hauptgrundsätze desselben vorgetragen worden sind.

§. 6. b.

Im teutschen Reiche ist die Wechselverbindlichkeit zwar überhaupt in den Reichsgesetzen 1) genehmiget. Jedoch haben verschiedene Reichsstände, in ihren Landen, das Wechselrecht bis jetzo, noch nicht eingeführet. Indessen ist keinem Zweifel ausgesetzet, daß man sich auch, in solchen Ländern, durch Verträge, nach Wechselrecht, verbinden könne 2). Nur ist es rathsam, in solchem Falle, zu bestimmen, nach welchem Wechselrechte man beurtheilet seyn wolle. Retorsionen aber gegen solche Länder, die sich der Strenge des Wechselrechtes nicht

bedie-

bedienen, haben schlechterdings, nach den Grundsätzen der Rechte, und Billigkeit, nicht Statt 3).

1) R. A. 1654. §. 107. Reichsschluß von 1670. T. IV. der neuen Samml. der R. A. p. 76.

2) siehe z. E. Fuldaische Concursordn. p. 49. Hanauische Hof- und Ehegerichtsordn. p. 192. T. I. REINHARTH *sel. quaestiones.* Erf. 1729. *qu.* 5. *p.* 13 *sq.*

3) von Ludewig gelehrte Anzeigen. T. I. p. 72. sq. *Elem. iuris Germ.* §. 221.

§. 7.

Das Wechselrecht ist also eine Wissenschaft derer Gesetze und Gewohnheiten, welche bey den Wechseln eintreten. Es theilet sich, wie alle übrige Rechte, in das geschriebene und ungeschriebene ab 1), welches letztere hauptsächlich aus den Gewohnheiten und Urtheilen, bey Wechsel- und Handelsgerichten, seinen Ursprung erhalten hat 2).

1) IO. CHRISTOPH. FRANKE in *institutionibus iuris cambialis lib.* I. S. I. t. I. §. 8. p. 37. sq.

2) Beyspiele davon sind in dem zweyten Theile der Siegelischen Sammlung anzutreffen,

sen, ingleichen in den Wechsel-*respon-sis* einer hochlöblichen Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder 1749 und 1750 in 4, deren Ausgabe Hr. Uhl besorget hat.

§. 8.

Die Streitigkeiten, die in Wechselsachen entstehen, sind also hauptsächlich aus den Wechselordnungen und Landesherrlichen Verordnungen zu entscheiden 1), welche aber, wie andere Gesetze 2), allerdings durch gegenseitige Gewohnheitsrechte abgeschaffet werden können. Haben die Partheyen durch ein besonderes Gedinge etwas festgesetzt: so geht dieses unstreitig vor, in so fern nemlich Privatpersonen etwas, gegen gesetzmässige Verordnungen, verabreden können 3).

1) Siehe IO. CHRIST. FRANKE *mantissam de conflictu iurium cambialium diuersorum*, in den *institut. iur. camb. P.* 2. *p.* 353 - 380.

2) Nic. Hier. Gundling Gedanken von dem Gewohnheitsrechte, in den GVNDLINGIANIS *P.* 7. *p.* 142. sqq. CHRISTOPH. LVD. CRELLII *obseruatio-*

nes

nes de origine et virtute iuris non scripti. Viteb. 1739. 4.

3) siehe meine Elem. iuris Germ. §. 55.

§. 9.

Indessen können auch hier, in Ermangelung der eigentlichen Wechselgesetze bisweilen die Entscheidungsgründe aus dem fremden gemeinen Rechte hergeholet werden, wobey aber sehr behutsam zu verfahren ist, damit man nicht Sachen aus solchen Grundsätzen entscheide, welche der wesentlichen Beschaffenheit des Wechsels zuwider sind.

§. 10.

Ohnerachtet die Wechselordnungen sonst durchgängig in den wesentlichen Stücken mit einander übereinstimmen: so gibt es doch viele Sachen, in welchen sie sich von einander unterscheiden. Die Grundsätze, in welchen die Wechselordnungen, wenigstens größtentheils, mit einander überein kommen, machen das allgemeine Wechselrecht aus. Diejenigen Sätze aber, welche einer oder der andern Wechselordnung allein eigen sind, geh=

gehören zu dem besonderen Wechselrecht.

§. 11.

Nachdem man die Wissenschaft des Wechselrechts auch auf hohen Schulen gelehret, hat es nicht an Männern gefehlet, welche dieselbe, ganz oder zum Theil, abgehandelt 1) oder auch Grundrisse und Einleitungen desselben abgefaßt haben, unter welchen namentlich die Frankische 2) Siegelische 4) und Heineccianische 4) zu bemerken sind.

1) siehe hiervon des Hrn. Hofr. Joh. Friedr. Eisenhart, wiewohl noch sehr unvollständiges, *specimen bibliothecae iuris cambialis*; ingleichen die Lipenische juristische Bibliothek T. I. p. 147. sqq. der Ausgabe von 1757. Fol.

2) in den institutionibus iuris cambialis. Halle 1721. Jene 1737 und 1751. 8.

3) in der Einleitung zum Wechselrecht überhaupt T. II. *corporis iuris cambialis* p. 371 sqq. und Leipzig 1752. 4. s. auch dessen fürsichtigen Wechselgläubiger. Leipz. 1739. 1776.

4) von seinen elementis iuris cambialis ist durch den Hrn. Uhl im Jahr 1756 die sechste Auflage besorgt, wobey das vorhin be-

bemerkte Eisenhartische specimen befindlich ist.

§. 12.

In Ansehung des Vortrags, ist diejenige Lehrart die bequemste, welche den Wechselcontract gleichsam historisch, das ist, so vorträgt, wie er entstehet, fortgesetzet, aufgehoben und gerichtlich verfolgt wird; wobey aber nothwendig einige Sätze vorausgeschickt werden müssen, welche die allgemeine Wechselverbindlichkeit und die Personen betrifft, welche sich nach Wechselrecht verbinden können.

Zweyter Abschnitt.

Von den Wechseln überhaupt, und den Personen, welche nach Wechselrecht verbunden werden können.

§. 13.

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung einer Summe, bey Vermeidung des Gefängnisses, und schleuniger Execution, macht das Wesen des Wechsels aus 1).

(§. 3.) Der Contract, wodurch man sich dazu anheischig macht, heißt der Wechselcontract, die besondere Bedingung desselben aber die Clausul nach Wechselrecht 2) (clausula cambialis); und das Instrument so wohl, worinn man sich also verbindet, als das Geld, welches man auf diese Bedingung zu zahlen verspricht, oder bezahlt erhält, wird sehr oft der Wechsel genennet.

1) IO. CHRISTOPH. HEDLER *de natura cambiorum.* Viteb. 1749.

2) IO. FLOR. RIVINVS *de clausula cambiali.* Lips. 1715.

§. 14.

Der Wechselcontract wird gemeiniglich, zur Sicherheit eines andern bereits vollzogenen Gedinges, eingegangen, in welchem Fall er ein *contractus accessorius* ist 1), dahingegen er *principalis* wird, wenn er nicht zur Sicherheit eines andern bereits geschlossenen Contractes gemacht worden ist; wiewohl in gewissem Verstande derselbe allemahl als ein solcher Nebencontract angesehen werden kann 2).

1) siehe von diesen 16. RVMPF *de nonnullis conuentionibus Germanorum accessoriis, quibus debitores suos arctius obligare nitebantur.* Goett. 1751.

2) meine *Elem. iuris germ.* §. 608. sqq.

§. 15.

Wird die Clausul nach Wechselrecht zu einer andern bereits vollzogenen Verbindlichkeit hinzugethan: so wird zwar das Wesen der Hauptverbindlichkeit dadurch nicht geåndert 1) noch gebessert; jedoch ist die Sicherheit dabey um ein grosses vermehret, welches aus dem allgemeinen Begriff des Wechsels erhellet. Ja diese letztere dauret, nach der Strenge des Wechselrechtes, auch noch alsdenn fort, wenn die Hauptverbindlichkeit bereits ihre Endschaft erreicht hat, und dem Wechsel selbst nur noch kein Genůge geschehen ist 2).

1) LYNKER *P. I. dec.* 462. STRYK *in vsu modern. tit. de aleator.* §. 8. 9.

2) SAM. FRID. WILLEMBERG *de exceptione doli mali in cambiis cessante* 1730. LVDOLF *P. II. obs.* 179. *p.* 443. sq.

§. 16.

Die Errichtung des Wechselcontractes geschieht durch ein Instrument 1), welches zu dem Wesen des Contractes gehöret; daher dieser ganze Contract nicht mit Unrecht als ein, jedoch bloß teutscher, *contractus litteralis* angesehen wird 2). Das Instrument selbst, welches man den Wechsel nennet (§. 13.), muß überhaupt alle Eigenschaften eines instrumenti guarentigiati haben 3), wenn es gültig seyn soll; wozu noch dieses kommt, daß so gar das Wort Wechsel darin nicht darf ausgelassen seyn 4). Widrigenfalls kann nicht auf Wechselrecht daraus geklaget werden. Es ist daher dieser Contract allerdings als ein solcher anzusehen, wo es mehr auf den Buchstaben, als die Billigkeit, ankommt.

1) Sprenger in der Wechselpractic §. 3. n. 3. Heydiger c. 2. p. 22. c. 8. p. 59.

2) siehe GODOF. BARTH. diss. *de negatione contractuum vnilateralium* §. 22. p. 647. und eben denselben im *hodegeta forensi c.* 4. §. 2. *not. a. c.*

3) WERNHER P. I. obs. 49.

4) Rö-

4) Königk in den Noten über die Leipziger W. O. ad §. 3. p. m. 5. sq. 10. HENR. BERGER *in elect. discept. forens. p.* 1706. STENGER *de adsignationibus mercatorum §.* 12.

§. 17.

Der Wechselbrief selbst besteht übrigens aus drey Theilen, der Ueberschrift, dem Hauptwechsel, und der Unterschrift 1). In der Ueberschrift folgt, nach der gewöhnlichen Anrufung des Namens Gottes, der Ort, Jahr, Monat und Tag, wo er aufgesetzt worden ist, und die zu bezahlende Summe. In dem Wechsel selbst 2) folgt der Tag und Summe der Zahlung, die Erwähnung der Contrahenten, und die sogenannte Valuta, welcher noch, in der Unterschrift 3) der Vor- und Zunahme des Ausstellers oder auch des Bürgen stehet, wenn einer da seyn sollte.

1) Heineccius c. 4. §. 2. sqq. p. 30. sqq.

2) FRANKE lib. I. s. 1. t. 8. p. 90. sqq.

3) Ludovici Einleitung zum Wechselproceß c. 2. §. 9.

§. 18.

Wenn nicht mehr als ein Exemplar des Wechsels ausgestellt worden: so pflegt es ein Solawechsel genennt zu werden; dahingegen, wenn mehrere geschrieben sind, sie in solchem Fall Prima-Secunda- oder Tertiawechsel genennet werden 1). Damit aber diese nicht einzeln berichtigt werden können, pflegt hinzugefügt zu werden, daß z. E. der dritte nur alsdann zu bezahlen, wenn es auf den ersten oder zweeten noch nicht geschehen seyn sollte, auf diesen meinen Tertiawechsel, prima und secunda ohngezahlt. u.s.f. 2).

1) Ludovici c. 4. §. 6. Heydiger c. 7. p. 64.

2) Marperger in dem allezeitfertigen Handelscorrespondenten p. 25.

§. 19.

Zu desto mehrerer Sicherheit pflegt auch wohl in dem Wechsel die Clausul: sub hypotheca bonorum beygefügt zu werden 1), welche zwar oft von grossem Nutzen seyn kann, aber doch in einigen Ländern ohne gerichtliche Ingrossation nicht gültig ist, und überhaupt den älteren

ren Wechselgläubigern zum Nachtheil nicht mag angeführet werden, so wie sie auch älteren und privilegirten Gläubigern im Concurs nicht schaden mag 2).

1) FRANKE *lib.* II. *§.* 2. *t.* I. p. 59. sq.

2) GEBH. CHR. BASTINELLER *de iure creditoris litterarum cambialium cum vel sine hypotheca in concursu creditorum.* Hal. 1714. ANDR. FLOR. RIVINUS *de praerogatiua creditorum cambialium prae chirographariis.* Viteb. 1749.

§. 20.

Was die Personen anbetrifft, welche sich nach Wechselrecht verbinden können 1): so müssen solche überhaupt 1] über ihre Güter freye Verfügung zu machen im Stande seyn 2); da die Wechsel eine schleunige Execution nach sich ziehen; 2] müssen sie auch in keiner solchen Verbindung stehen, welche ihnen die freye Bestimmung über ihre Person untersagt 3), indem sie sonst an der persönlichen Abhaltung des Arrestes gehindert werden würden 4).

1) IO. CHR. HEDLER *de personis, quae cambia dare possunt vel non.* Vitenb. 1751.

2) GOTH. LVD. MENKEN *de personis cambialiter contrahere prohibitis.* Vit. 1734.

3) CONR. WILH. STRECKER *de iis, qui a nexu cambiorum sunt exemti.* Erf. 1734.

4) G. W. IOECHER *de personis rigori cambiali subiectis.* Helmst. 1725.

§. 21.

Aus der ersten Ursache werden also hiervon ausgeschlossen: 1] Minderjährige, 1) und überhaupt diejenigen, welche annoch unter Vormundschaft stehen. 2] Kinder, welche noch in elterlicher Gewalt stehen, wenn sie nicht eigenes Vermögen haben 2), und darüber disponiren dürfen. 3] Frauenzimmer 3); wiewohl dieses nicht allgemein ist 4), und zumahl die Kauf- und Handelsfrauen nicht trifft 5), als welche wegen des männlichen Gewerbes, welches sie treiben, in Handelssachen, sich dieser weiblichen Gerechtigkeit am wenigsten zu erfreuen haben. 4] Oftmahls Bauren und zuweilen auch andere geringe Personen 6); wofern sie nicht mit den, von ihnen

ihnen verfertigten Waaren, Handel treiben 7).

1) Beck c. 1. §. 28-32.

2) Ludovici c. 1. §. 15. ERN. FRID. KNORRE *de filiofamilias cambiante.* Hal. 1754.

3) Beck c. 1. §. 18. p. 15. sq.

4) IAC. FRID. LVDOVICI *de muliere cambiante.* Hal. 1710.

5) IO. REBHAN *de quaestione, quae sit vxor mercatrix.* E. I. F. MANZEL *de femina mercatrice* 1742.

6) Ludovici c. 1. §. 15. Beck c. 1. §. 15. GOD. DAN. HOFFMANN *de opifice et rustico cambiante.* Tüb. 1761.

6) *Decis. tribun. Cassellani. T. I. dec.* 50.

§. 22.

Der Unterschied der Religion ändert die Wechselverbindlichkeit nicht, daher die Juden ohnstreitig Wechsel erwerben 1), und auf sich ausstellen können, wenn nur sonst keine Unrichtigkeit dabey eintritt 2). Cedirte Wechsel vergleiteter oder Schutzjuden werden überhaupt, auch wider Christen, zugelassen 3). Indessen sind, wegen des zu befürchten-

den Unterschleifes, welcher dabey vorgehet, und den die Gesetze beynahe vermuthen, hin und wieder besondere Einschränkungen ihrethalber gemacht worden 4).

1) GOTTL. SIGISM. SCHWEIZER *de validitate contractuum in specie cambialium cum Iudaeis initorum.* Giess. 1739.

2) IO. LVD. VHL *de iure cambiali Iudaeorum.* Francof. 1754.

3) cf. von Cramer Wetzlar. Nebenst. P. 29. p. 80. sqq.

4) Beck c. 1. §. 16. p. 12. sqq.

§. 23.

Aus der zwoten angeführten Einschränkung ist die Freyheit, Wechsel auszustellen, ganz oder zum Theil untersagt: 1] den Soldaten 1), wiewohl ihnen zum Theil dieses Recht zwar erlaubt, aber doch sehr eingeschränkt wird; 2] der Geistlichkeit 2), auch wohl den Schulmeistern und andern Schulbedienten.

1) Beck p. 8.

2) Ludovici c. 1. §. 6. Siegels fürsicht. Wechselgläubiger c. 2. p. m. 17. sqq.

§. 3. b.

§. 23. b.

Fürstliche Personen können sich ohne Zweifel nach Wechselrecht verbinden; und in so fern sie in anderer Reichsstände Diensten stehen, sind sie den, daselbst eingeführten, Wechselgesetzen unterworfen. Ausserdem aber werden ihre Wechsel bloß als klare Briefe und Siegel angesehen, worauf mandata S. C. de soluendo erfolgen; jedoch wird nicht auf Gefängnißstrafe wider selbige verfahren 1).

1) de NEVMANN *meditat. de iure priu. Principum T. VI. p.* 415. ESTOR *de conturbat. aeris alieni illustr.* §. 51. Es hat auch keine Austrägalinstanz in Wechselsachen der Reichsstände Statt. BLVM *proc. cam. t.* 27. §. 173.

§. 24.

Hat sich jemand fälschlich für eine der Wechselverbindlichkeit fähige Person ausgegeben: so kann er zwar desfalls gestraft und zur Schadensersetzung angehalten, aber doch gleichwohl nicht durchgehends nach Wechselrecht belanget werden 1).

1) FRANKE *lib. I. s. 1. tit. 9. p.* 119. sqq.

§. 25.

Das aus einem Wechsel zustehende Recht kann von dem Eigenthümer allerdings an andre cedirt werden 1), welche Cession 2) man ein *Indossamentum* nennet, weil sie auf dem Rücken des Wechselbriefes pflegt bemerkt zu werden. Ist der Nahme des cessionarii noch nicht beygeschrieben: so ist es ein *indossamentum in bianco*, welches gefährlich, und daher vielfältig verboten ist 3). Ist die Abtretung nur ein Befehl, den Wechsel für uns einzucassiren, so nennt man es ein *indossamentum in procura* 4). Wird endlich der Wechsel durch die Indossation oft wiederholet, so nennt man es *indossamentum in giro*, und den Wechselbrief selbst einen girirten Wechsel 5), welches man aber an einigen Orten nicht erlaubt 6).

1) FRANKE *lib. I. f.* 2. *t.* 5. *p.* 179. sqq.

2) MELCH. DIET. GROLLMANN *de cessione litterarum cambialium.* Giess. 1711.

3) Ludovici c. 4. §. 21.

4) LEYSER sp. CCII.

5) IO. FRID. HOECKNER *de litterarum cambialium indossamento.* Lips. 1707.

6) Beck

6) Beck p. 112. IO. GOTTL. SIEGEL *de indossato reconueniendo.* Lipſ. 1724.

Dritter Abſchnitt.

Von eigenen Wechſeln.

§. 26.

Der Ausſteller eines Wechſels macht ſich entweder anheiſchig, die in dem Wechſelbriefe ausgedruckte Summe ſelbſt zu bezahlen, und ſtellt alſo den Wechſelbrief auf ſeine eigene Perſon aus: oder er verſpricht, es dahin zu bringen, daß die Summe von einem andern, nach Wechſelrecht, ausgezahlet werde. Jenes wird ein eigener 1) oder trockener Wechſel (*cambium proprium, ſiccum*) 2), dieſes aber ein uneigentlicher oder traſſirter Wechſel (*cambium improprium. ſ. traſſatum*) 3) genennet; obgleich einige Rechtsgelehrten die Benennung umkehren, und den traſſirten Wechſel einen eigenen Wechſel nennen, weil er eigentlich zu dem ganzen Urſprunge der Wechſelverbindlichkeit Gelegenheit gegeben hat.

1) Siegels fürſicht. Wechſelgl. c. 1.

2) oft

2) oft hat man unter diesen bloß die, zur Versteckung der Zinsen, nach Wechselrecht, vorgeschossenen Anlehen verstanden. Heydiger c. 14. p. 123. Ludovici c. 4. §. 91.

3) BENED. HIER. DVCELIVS *de cambiis trassatis.* Erf. 1719. CAR. AVG. RITTER *adsignationis et cambii trassati idea prima et genuina curatius euoluta et e principiis euidentibus deducta.* Lips. 1747. ERN. FRID. KNORRE progr. *de vera natura et indole contractus cambialis in cambio trassato.* Hal. 1752.

§. 27.

Der eigene Wechsel enthält eigentlich ein Versprechen, eine bereits schuldig gewordene Summe nach Wechselrecht zu bezahlen. Es wird also hier die Verbindung zu Wechselrecht bloß zur Sicherheit eines vorhergegangenen Contractes übernommen, und setzt folglich einen Hauptcontract voraus, daher er bloß als ein contractus accessorius anzusehen ist, welcher hauptsächlich zwar bey einem geschehenen Darlehen eintritt 1), übrigens aber auch zur Sicherheit anderer erlaubter Verbindlichkeiten eingegangen werden kann, und daher nicht eigentlich zu einer

gewis-

gewissen Art der Contracte gerechnet werden kann 2).

1) die Gelder werden daher oft Depos oder Depositogelder genennet. Heydiger c. 13. p. 122.

2) FRANKE *lib.* II. *f.* 5. *t.* 9.

§. 28.

Da also ein eigener Wechsel bloß zur Sicherheit einer bereits vorhergegangenen Hauptverbindlichkeit geschlossen wird: so folgt daraus, daß wo diese ungültig ist, und ihre Ungültigkeit gleich erwiesen werden kann, auch keine Sicherheit nöthig sey 1), und folglich auch die Wechselverbindlichkeit keine Kraft geben könne 2). Ist hingegen zwar die Hauptverbindlichkeit gültig, aber der Wechsel nur unkräftig abgefaßt worden: so kann zwar daraus nicht auf Wechselrecht geklagt werden; indessen wird die vorher bereits zugestandene Klage dadurch nicht aufgehoben.

1) STRYK V. M. *ad tit. de aleator.* §. 8. 9. 10. HEVMANN in dissert. *de aleatoribus* T. III. *exercitat. iur. germ.* n. 5. (Altorf 1757. 4.)

2) LYNKER P. I. dec. 462.

§. 29.

§. 29.

Bey Beurtheilung der Streitigkeiten, die aus eigenen Wechseln entstehen, muß also allemahl die Hauptverbindlichkeit von der desfalls gegebenen Sicherheit nach Wechselrecht unterschieden werden. Jene muß sehr oft nach Grundsätzen des gemeinen fremden Rechtes beurtheilet werden; dahingegen diese größtentheils ihre Entscheidung aus ursprünglich teutschen Gesetzen und Gewohnheiten herholet.

§. 30.

Die Einrichtung dieser eigenen Wechsel ist aus den §. 17. angeführten Sätzen zu beurtheilen, und werden solche ohngefähr nach folgendem Fuß abgefaßt:

Göttingen den 30ten May 1758.
Thaler 300 Current.

Acht Wochen nach Dato zahle ich auf diesen meinen Sola Wechselbrief an Herrn Sempronium oder Ordre, (oder: an die Ordre des Herrn Sempronius) Thaler dreyhundert Current, Valuta von ihm

ihm wohl empfangen, leiste gute Zahlung und nehme Gott zu Hülfe.

An mich selbst Caius Titius
Caium Titium
in Göttingen.

§. 31.

Sie werden insgemein auf gemeines Papier 1) geschrieben. Indessen ist in einigen Wechselordnungen der Gebrauch des Stempelpapieres dabey anbefohlen, und, zumahl bey den im Lande bleibenden Wechseln, alle richterliche Hülfe versagt worden, wenn solches nicht geschehen. In zweifelhaftem Fall ist allemahl für die natürliche Freyheit, zumahl da die Gesetze dem Handel sehr gewogen sind, zu vermuthen 2).

1) Beck c. 2. §. 4. p. 86.
2) FRANKE *lib.* I. *f.* 1. *t.* 6. §. 5.

§. 32.

Sobald übrigens die in dem eigenen Wechsel bemerkte Zahlungszeit angerückt ist, ist der Aussteller ohne Unterschied verbunden, die Zahlung zu leisten, es sey nun, daß der Gläubiger selbst, oder

der Indossatarius, dieselbe gefordert habe 1). Gleichmässig sind auch die Erben 2) des Ausstellers zu der Bezahlung, nach Wechselrecht, verpflichtet. Daß übrigens auch gegen den Indossanten geklagt werden könne, wenn der Schuldner den Wechsel nicht honoriret, ist aus Gründen des gemeinen Rechtes und der gesunden Vernunft abzusehen 3).

1) Beck c. XI. §. 11. p. 369.

2) VINC. BAVMANN *de obligatione heredis ex cambio defuncti debitoris.* Vltrai. 1752.

3) IO. FRID. HOECKNER *de cambialium litterarum indoss.* c. 3. §. 11. IO. GOTTL. SIEGEL *de indossato reconueniendo.* Lipſ. 1724.

§. 33.

Nach der Verfallzeit muß gemeiniglich in einem Jahre nach Wechselrecht geklagt werden, wenn der Wechsel seine Kraft erhalten soll, und nicht prolongiret worden ist 1); oder man muß gegen den Ablauf protestiren 2) und mahnen.

Widri-

Widrigenfalls bleibt zwar die Hauptverbindlichkeit allemahl kräftig, jedoch fällt die durch die Wechselclausel gehoffte Sicherheit alsdenn weg 3).

1) Beck c. 11. §. 16. p. 373. sq.

2) CHR. THOMASIVS *de protestatione ius protestantis conseruante*. Hal. 1695.

3) GOTH. GVIL. KÜSTNER *de menstrua et annali praescriptione litterarum cambialium*. Lips. 1711. CAR. OTTO RECHENBERG progr. *an cambium in Saxonia post quadriennium penitus exstinguatur et a natura sua recedat*. Lips. 1731.

Vierter Abschnitt.

Von uneigentlichen traßirten Wechseln.

§. 34.

Bey einem traßirten Wechsel (§. 27.) kommen insgemein vier Contrahenten vor 1):

1) Der *Remittens* oder *numerans*, welcher das Geld auszahlet, um es, entweder selbst, oder durch einen andern, an dem bestimmten Orte zu heben;

welcher daher der Herr des Wechsels genennt wird.

2) Der *Trassans*, *dator*, *Cambsans*, *Campsor*, *Cambist*, Wechselgeber, welcher das Geld empfängt, und verspricht, solches an dem bestimmten Orte, nach Wechselrecht, wieder auszahlen zu lassen. Dieser stellt den Wechselbrief aus, und wird daher auch der Aussteller des Wechsels genennet.

3) Der *Praesentans* oder *Cambsarius*, welcher sich das Geld an dem bestimmten Orte wieder auszahlen läßt. Dies ist entweder der Remittens selbst, oder ein anderer, in welchem letzterem Falle er bloß der Briefinhaber genennet wird.

4) Der *acceptans* oder *trassatus*, welcher das von dem Remittenten ausgezahlte Geld im Namen des Trassanten, nach Wechselrecht, wieder bezahlet, und daher auch der Geldausgeber genennet wird 2).

1) Fulemanns (*traité sur les lettres de change*, à Paris 1739. 12.) Abhandlung von Wechselbriefen (Strasb. 1755. 8.) S. 1. p. 1. sqq.

a) Beck c. 2. §. 2. p. 45. sq. FRANKE *lib.* I. *l.* 1. *t.* 10. *p.* 131 - 146. Bisweilen sind nicht einmahl 4 Personen zu diesem Wechsel nöthig, in welchem Fall man es *Cambium contitum* oder *comparatum* nennet.

§. 35.

Trassirte Wechsel werden in reguläre und irreguläre abgetheilet. Reguläre, Markt = oder Meßwechsel [cambia ordinaria, feriarum, regularia s. nundinalia] 1) sind diejenigen, welche in einer Messe ausgestellet sind, und bezahlet werden müssen; Irreguläre aber oder Aussermeßwechsel 2) [cambia irregularia, extraordinaria, extranundinalia, *platearum*] 3) werden sie genannt, wenn sie ausser der Messe ausgestellt worden, und ausser derselben fällig sind. Doch ist ein grosser Theil der Meßwechsel zu den eigenen Wechseln zu rechnen.

1) Beck c. 10. §. 1. p. 343. sq.
2) Siegels Einleitung P. 2. c. 1. §. 8. p. 396.
3) FRANKE in *inst. iur. camb. lib.* I. *l.* 1. *t.* 7. §. 12. *p.* 86.

§. 36.

Wenn der Trassat den an ihn gerichteten Wechsel nicht bezahlen will, und der Präsentant also solchen an den Trassanten zurücksendet, nachdem er vorher an dem Zahlungsorte auf den Trassanten einen Wechsel gezogen hat: so wird dieser ein Rückwechsel, Wiederwechsel, Gegenwechsel, Wechsel *à Retour* oder *cambium* 1) genennet, wiewohl diese Benennung bisweilen auch in anderm Verstande gebraucht wird 2).

1) SAM. RICARDVS *de commerciis p.* 123. 157.

2) Siegel *P.* 2. *c.* 1. §. 9. 399.

§. 37.

In Ansehung der Verfallzeit und Zahlungstermins werden die trassirten Wechsel abgetheilet in cambia à dato, à vista, und à vso 1). *Cambia à dato* sind diejenigen, in welchen der Zahlungstag durch die Contrahenten festgesetzt ist, ohne auf die Acceptation Rücksicht zu nehmen. *Cambia à vista* (nach Sicht) nennt man diejenigen, welche innerhalb 24 Stunden, nach gesche-

schehener Präsentation, bezahlet werden müssen. *Cambia à vso* endlich werden diejenigen genennet, welche, nach Ablauf der, an einem Handelsort gewöhnlichen, Zeit zu bezahlen sind, welche Zeit einfach, doppelt, halb, u. s. f. zugestanden werden kann, und daher zu verschiedenen Benennungen Gelegenheit gibt 2).

1) Beck c. 5. §. 2. p. 200. sqq.
2) Siegel P. 2. c. 5. §. 10-13. p. 436-441.

§. 38.

Die Einrichtung des trassirten Wechsels 1) ist aus den oben bemerkten Sätzen zu ersehen, und haben solche bloß in dem an den Trassaten gerichtetem *mandato soluendi* etwas unterschiedenes, wozu noch, bey der Annehmung des Wechsels, die Unterschrift des Acceptanten kommt 2).

1) Beck c. 2. §. 2. p. 57.
2) Siegel P. 2. c. 1. §. 5. p. 396.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Remittenten und dem Anfang des Wechselcontractes durch die von ihm geschehene Zahlung.

§. 39.

Da der Anfang des Wechselcontractes, bey trassirten Wechseln, in der von dem Remittenten geschehenen Negociation des Wechselbriefes zu setzen ist: so sind die hierbey vorkommende Fragen zuerst zu erläutern.

§. 40.

Wer also einen Wechsel zu erhandeln gesonnen ist, wendet sich entweder unmittelbar an den Kaufmann, von welchem er ihn erhalten will; oder gebraucht dazu einen Unterhändler 1) oder proxenetam, courtier, censale, sensale 2), Mezzano, Mäckler cet.), welcher die Erhandelung desselben über sich nimmt 3). Diese Mäckler werden meistentheils öffentlich bestellt und beeidigt, und sind verbunden, genaue Protocolle über die von ihnen geschlossene Contracte

zu halten; wogegen ihnen von dem Remittenten eine Belohnung gegeben werden muß, welche man Senserve oder Courtage nennet 4).

1) Beck c. 1. §. 40. p. 39. sq.
2) IO. IVST. SILBERRAD *diss. de sensalibus*, *vulgo* Mäcklern. Altorf. 1711.
3) FRANKE *lib.* I. *s.* 2. *t.* 2. §. 7. 8. *p.* 162. *seq.*
4) Beck c. 4. §. 63. p. 174.

§. 41.

So bald, mit oder ohne Hülfe des Mäcklers, der zukünftige Trassant ausgemacht worden ist, wird mit ihm über die ganze Summe überhaupt, zuvorderst aber über das zu entrichtende *agio* 1) oder Aufgeld und den Wechselcours 2) tractiret, da, wegen der Verschiedenheit der Münzen, der wahre Preis des Wechsels nicht zur Richtigkeit gebracht werden kann, bis diese Puncte ausgemacht worden sind 3). Bey Meßwechseln pflegt dieser Cours insgemein öffentlich bestimmt zu werden 4).

1) IO. GE. ESTOR *de permisso et vetito collyb. s. agio, praesertim in antiquioribus*

bus debitis iure ciuili haud permisso. Marp. 1755.

2) IO. CHR. FRANKE *lib.* I. *s.* 2. *t.* 1. *p.* 147. *seqq.*

3) HENR. *de* BVNAV *de iure circa rem monetariam in Germania.* Lipf. 1716. 1730. (*de* PRAVN) Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten. Gött. 1739. Helmst. 1741. 8.

4) Siegel p. 2. c. 1. §. 8. J. P. Graumanns Wechsel- Arbitragetabellen und Nachrichten von den Münzen und Wechselgeldern der vornehmsten Handelsstädte von Europa. Berlin 1754. 4.

§. 42.

Hierauf zahlet der nunmehrige Remittent den Werth des auszustellenden Wechsels, welchen man die Valuta 1) oder auch *prezzo* nennet. Dieser kann in baarem Gelde, Waaren, Schuldforderungen, oder andern Wechseln bestehen, oder auch gar auf Credit angesetzt und also für bezahlt angenommen werden 2).

1) FRANKE lib. I. s. 2. t. 4. p. 173. seqq.

2) SAM.

2) SAM. STRYK *de fide habita* s. von Credithandlung 1678. *in diss. Francof.* Vol. 3. n. 19. Von dem Ausdruck: Valuta in Rechnung s. *de* CRAMER *T. II. obs.* 607.

§. 43.

Die Art der Zahlung und andere hieher gehörige Puncte können übrigens durch besondere Verträge bestimmt werden. Zu diesen, so wohl als der Hauptzahlung, ist der Remittent, ohne Einschränkung, verbunden; daher er widrigenfalls zur Schadensersetzung angehalten wird, ob er gleich nicht auf Wechselrecht belangt zu werden pflegt, und der ganze Contract über den Verzug gemeiniglich zurück geht.

Sechster Abschnitt.

Von dem Trassanten und der würklichen Ausfertigung des Wechselbriefes.

§. 44.

Nach geschehener Zahlung ist der Trassant verbunden, dem Remittenten den

Wech-

Wechselbrief selbst auszufertigen 1). Bey Meßwechseln aber pflegt dieses insgemein nur einige Zeit vor der Messe zu geschehen, und indessen dem Remittenten ein Interimsschein gegeben zu werden 2), welchen auch der Trassant fordern kann, wenn er etwa, vor würklich-erfolgter Zahlung, den Wechsel von sich gegeben haben sollte.

1) FRANKE *lib.* I. *s.* 2. *t.* 4. *p.* 173. *seqq.*

2) Siegel *P.* 2. *c.* 3. §. 4. *p.* 406.

§. 45.

An den mehresten Orten kommt es bloß auf des Trassanten Willkühr und genommene Abrede an, ob er einen eigenen Wechselbrief schreiben, oder einen andern indossiren will. Jedoch muß er, nach einigen Wechselordnungen, zween Wechselbriefe ausstellen, wenn nicht auf einen Solawechsel Abrede genommen worden ist, welches aber nicht allgemein ist; daher in zweifelhaftem Falle ein Wechselbrief für zureichnend anzusehen ist.

§. 46.

Ist der Trassant in der Ausfertigung säumig; so kann der Remittent gegen ihn allerdings auf Wechselrecht klagen; es sey dann, daß es an einem Ort ist, wo die Strenge des Wechselrechtes gegen den Remittenten nicht Statt findet, in welchem Fall der Trassant nur auf gleichen Fuß belangt werden kann. (§. 43.)

§. 47.

Die Uebersendung des Wechselbriefes an den Trassaten aber kann von dem Trassanten nicht gefordert werden, sondern muß von dem Remittenten geschehen 1), auf dessen Gefahr es ankommt, dieselbe zu verschieben; daher es rathsam ist, solchen, oder wenigstens die Nachricht davon, gleich mit dem ersten Posttage zu besorgen, auch selbst, wenn die Gesetze die Verschiebung derselben, auf einige Zeit, erlauben 2).

1) KOENIGK *de praesentatione litterarum cambialium* §. 23.

2) FRANKE *lib.* I. *s.* 2. *t.* 6 *p.* 202. *seqq.* Siegel P. 2. c. 2. §. 3. seqq. p. 403. seqq.

§. 48.

Damit der Remittent, in Ansehung der zukünftigen Zahlung, desto sicherer gehe, pflegt der Trassant an seinen Trassaten Benachrichtigungsschreiben, von dem auf ihn gestelltem Wechsel, ergehen zu lassen, welche man Advisbriefe s. litteras auisatorias nennet 1). Diese muß der Trassant selbst übersenden, wo es nicht der Remittent über sich genommen hat 2). Ohne selbige (senza auiso) ist nicht rathsam, einen Wechsel zu trassiren 3).

1) FRANKE l. l. s. 2. t. 7. p. 207. seqq.

2) Siegel P. 2. c. 3. §. 4. seqq. p. 419. seqq.

3) Beck c. 2. §. 2. p. 63. sq.

§. 49.

Was im übrigen die zwischen dem Remittenten und Trassanten geschlossene Abrede für eine Art des Contracts sey, wird sehr gestritten 1). Es läßt sich aber diese Frage nicht leicht aus Grundsätzen des Römischen Rechtes beantworten, da es ein den Teutschen eigener Contract ist, der dem contractui litterali, permutationis und innominato do, vt des et

facias ähnlich ist, und von jedem unter diesen einige Eigenschaften zu entlehnen scheint 2), aber im übrigen von jedem insbesondere so unterschieden ist, daß es besser ist, sich der Römischen Ausdrücke ganz zu enthalten 3).

1) HEINECCIVS *in elementis iuris cambialis c. 3. p. m.* 17. *seqq.*

2) GOTTL. GERH. TITIVS *in iure priuato lib.* IV. c. 5. T. IV. §. 1. 16.

3) SCHILTER *in praxi iur. Rom. ex.* 32. §. 10.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Präsentanten und der Präsentation des Wechselbriefes.

§. 50.

Der Remittent, oder derjenige, welcher sonst durch die Indossation ein Recht zur Eincassirung des Wechsels erhalten, ist zu der Präsentation verbunden. Diese besteht in einer Vorzeigung des Wechselbriefes bey dem Trassanten, und in einer bey ihm geschehenen Anfrage, ob

er den Wechsel bezahlen wolle, oder nicht 2)?

1) IO. CHR. KOENIGK *de praesentatione litterarum cambialium.* Lipſ. 1712.

2) FRANKE lib. I. ſ. 3. t. 1. p. 219. ſq.

§. 51.

Diese Präsentation kann überhaupt von allen Briefinhabern geschehen 1) und wird der Wechsel honoriret, ohne weitere Anfrage über die Legitimation des Präsentanten zu thun, wenn nur der Wechselbrief selbst nicht verdächtig ist 2).

1) Beck c. 4. §. 2. p. 116.

2) Zipfel ſ. VI. p. 170.

§. 52.

Die Präsentation geschiehet an den Trassaten selbst, welcher das nächste Recht zum Wechsel hat, daher auch von keiner andern Person, ehe er befragt worden ist, die Acceptation geschehen kann.

LYNKER *resolut.* 233.

§. 53.

§. 53.

Ist der Trassat nicht selbst zugegen; so kann man zwar den Wechsel seinem Handlungsfactor, oder Kindern vorzeigen 1), aber es ist allerdings gefährlich, solchen in des Trassaten Hause zu lassen, oder die Acceptation von dem Handlungsfactor anzunehmen 2), welches letztere diesem, nach den mehresten Wechselordnungen, untersagt ist 3), wenn ihm gleich der Handelsherr ein mandatum cum libera gegeben haben möchte 4), in so fern dieses nicht besonders auf Wechselsachen mit gerichtet ist.

1) Beck c. 4. §. 7. p. 118.
2) VOGT *de cambio th. 7. p. 105. sq.*
3) Beck c. l.
4) Das Gegentheil behaupten Sprenger in der Wechselpractic §. 17. und Heydiger in der Anleitung zum gründlichen Verstande des Wechselrechts p. 73.

§. 54.

Die Zeit der Präsentation ist, bey Meßwechseln, an die Meßferien gebunden, bey deren Anfange solche geschehen muß. 1) Aussermeßwechsel hingegen müssen,

gleich nach ihrer geschehenen Anlangung, präsentiret werden, und ist es sehr gefährlich, dabey irgend einigen Verzug zu begehen.

1) Beck c. 4. §. 14. p. 125.

2) FRANKE l. c. §. 11. 12. p. 221. sq.

§. 55.

An Sonn- und Feyertagen hingegen braucht die Präsentation nicht zu geschehen, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich in der Wechselordnung verfüget 1) oder durch Gewohnheit hergebracht ist. Wenigstens ist es unbillig, wegen der an solchen Tagen nicht geschehenen Präsentation, den Präsentanten zu drucken 2).

1) Beck c. 4. §. 19.

2) IO. SAM. STRYK *de iure Sabbathi.*

Achter Abschnitt.

Von dem Acceptanten und der Auszahlung des Wechsels.

§. 56.

Nach geschehener Präsentation ist der Trassat verbunden, sich zu erklären, ob

er

er den Wechsel honoriren wolle oder nicht. Geschieht das erste, so ist der Wechsel acceptiret 1). Die Acceptation ist also eine Erklärung des Trassaten, den auf ihn gestellten Wechsel zu honoriren 2).

1) IO. IOACH. SCHOEPFER *de litterarum cambialium acceptatione.* Francof. 1684.

2) SAM. STRYK *de cambialium litterarum acceptatione.* Hal. 1698.

§. 57.

Die Zeit der Acceptation ist bey Meßwechseln der Anfang der Meßferien, obgleich die Wechselordnungen und Gewohnheiten hier sehr unterschieden sind 1). Aussermeßwechsel aber müssen sogleich, und wenigstens vor Abgang der Post, acceptirt werden, so daß der Präsentant dem Trassanten die geschehene Acceptation melden, oder aber den Wechsel mit Protest zurück zu schicken im Stande ist 2).

1) FRANKE lib. I. s. 3. t. 2. §. 10. 11. p. 227. sq.

2) Beck c. 4. §. 19. sq. p. 129. sq.

§. 58.

So bald die Acceptation ausdrücklich oder stillschweigend geschehen 1), ist der Trassat zu der Zahlung verbunden, und kann desfalls auf Wechselrecht belanget werden, wiewohl es ihm frey stehet, bey der Acceptation Bedingungen hinzu zu setzen, gegen welche der Präsentant protestiren, oder sich solche nachgehends gefallen lassen muß 2).

1) KOENIGK *de praesentatione litterarum cambialium* §. 32.

2) FRANKE *lib.* I. *s.* 3. *t.* 3. §. 15. *p.* 246.

§. 59.

Wenn die Acceptation des Wechsels geschehen, ist der Präsentant verbunden, die Verfallzeit 1) abzuwarten. Diese ist nemlich der Tag, an welchem die Bezahlung des Wechsels geschehen muß 2).

1) CHRISTOPH. DONDORF *de termino peremtorio solutionis et protestationis cambiorum.* Lips. 1710. 1740.

2) Beck c. 5. p. 199. sq.

§. 60.

Bey Meßwechseln 1) fällt die Verfallzeit in die Meßwoche, ob gleich in

An-

Ansehung des Tages die Gewohnheiten so unterschieden sind, daß sich keine allgemeine Regeln geben lassen, sondern das Herkommen jeden Ortes zu untersuchen ist 2).

1) DONDORF §. 81.

2) FRANKE lib. I. s. 3. t. 4. §. 4. seqq. pag. 253. sqq.

§. 61.

Aussermeßwechsel haben keine allgemeine gewisse Verfallzeit, und kommt es bloß darauf an, ob es Wechsel nach Sicht, à vso, oder à dato sind. [§. 37] Wechsel nach Sicht sind insgemein 24 Stunden nach geschehener Acceptation betaget. 1) Ein Wechsel *à vso* ist, nach Ablauf der in der Wechselordnung, oder Gewohnheit, zugestandenen Zeit verfallen; 2] dahingegen die Verfallzeit der Wechsel *à dato* an dem letzten Tage der in dem Wechselbriefe bestimmten Zeit eintritt, welche von dem Tage des geschriebenen Wechselbriefes angerechnet wird 3).

1) FRANKE lib. I. s. 3. t. 4. §. 10. p. 258. §. 23. p. 267.

2) Beck c. 5. §. 12. p. 205. sq.

3) Ludovici in der Anleitung zum Wechselproceß c. 4. §. 65.

§. 62.

In dieser Verfallzeit muß also der Wechsel, nach der Strenge des Wechselrechtes 1), bezahlet werden. Doch hat man dem Acceptanten an vielen Orten bey Aussermeßwechseln noch einige Tage Frist verstattet 2), um die Zahlung mit desto mehrerer Bequemlichkeit thun zu können, welche man *dies arbitrarios, reuerentiales, dilatorios, adiectos, gratiosos, honorarios*, **Discretions- Respect- Respit- Nach- und Ehrentage** oder *jours de faveur*, giorni di rispetto nennet 3); welche, der Zahl nach, sehr unterschieden sind, und in welche zugleich alle Sonn- und Festtage mit eingerechnet werden 4).

1) REINHARTH *in obseruat. ad Christin. Vol.* I. *obs.* 75. *p.* 199. *sq.*

2) IO. CHR. FRANKE in diss. *de induciis ad litteras cambiales soluendas earumque termino addi solitis.* Hal. 1715.

3) FRANKE *in institut. iur. camb. lib.* I. *s.* 3. *t.* 5. *§.* 11. *seqq. p.* 280. *seqq.*

4) Beck

4) Beck c. 5. §. 26. sqq. p. 212. sqq. Ludovici im Wechselproceß c. 4. §. 77.

§. 63.

Nach Ablauf der Verfallzeit und der etwanigen Discretionstage, muß endlich die Bezahlung ohne Anstand geschehen 1). Vorher kann dem Präsentanten die Zahlung nicht aufgedrungen werden 2). Geschieht diese vor der Zeit; so steht sie auf des Präsentanten Gefahr 3), welches hingegen bey eigenen Wechseln nicht wohl behauptet werden kann 4). Indessen kann der Präsentant eben so wenig, ohne Gefahr, einen Aufschub der Zahlung, nach dem Ablauf der Ehrentage, verstatten 5).

1) FRANKE lib. I. c. 3. t. 6. p. 293. sqq.

2) CARPZOVIUS *P.* 2. *dec.* 152. Beck c. 6. §. 44. c. 10. §. 11.

3) FRANKE *l. c.* §. 5. *p.* 295.

4) GOTHOFR. BARTH *de negatione contractuum vnilateralium* §. 6. IDEM *de anticipatione c.* 3. §. 1.

5) FRANKE *l. c.* §. 11. *p.* 301.

§. 64.

Die Zahlung selbst geschieht zwar gemeiniglich in baarem Gelde, doch kann solches auch durch Abrechnung oder Compensation geschehen 1), welches man die Incontration nennt. Nun ist zwar nicht nöthig, daß die beyden gegen einander abzurechnenden Verbindlichkeiten aus einem Wechsel entspringen 2), jedoch müssen sie bereits betagt seyn, und die Zahlbarkeit derselben gleich erwiesen werden können 3).

1) FRANKE lib. I. f. 3. t. 7. p. 305. sq.

2) ANDR. STENGER *de adsignationibus mercatorum* §. 27.

3) IO. TOB. CARRACH in progr. de brocardico: *illiquidi cum liquido nulla est compensatio.* Hal. 1741.

§. 65.

Auf gleiche Weise kann unter Kaufleuten die Bezahlung der Wechsel durch eine Delegation geschehen, welche den Namen einer Scontration führet 1). Diese Scontration pflegt insgemein auf der Börse oder an einem anderen öffentlichen Orte zu geschehen 2), und muß in

das

das Giro oder Scontrobuch oder Scartafaccio eingetragen werden 3), in welchem Fall sie die vollkommene Kraft einer gültigen Zahlung hat 4).

1) FRANKE lib. I. f. 3. t. 8. p. 308. sqq.

2) Ludovici Einleitung zum Wechselproceß c. XI. §. 48.

3) Koenigke in den Anmerkungen über die Leipziger Wechselordnung ad §. 24. n. 7. beym Siegel T. I. p. 39.

4) Beck c. 6. §. 40. c. 10. §. 8.

§. 66.

Ob durch Anweisung oder Assignation die Bezahlung des Wechsels geschehen könne, ist sehr streitig 1). Die Assignation besteht in einer von dem Trassaten geschehenen Benennung einer Person, von welcher der Präsentant die Bezahlung des Wechsels erhalten soll 2). Diese ist an einigen Orten ganz verboten 3). Ist dieses aber nicht geschehen, und der Präsentant ist mit der Anweisung zufrieden: so wird die Assignation zwar dadurch gültig 4); doch ist der assignirte Schuldner verbunden, gleiche Verbind-

lichkeiten mit dem Assignanten oder Traßsaten zu übernehmen 5).

1) SAM STRYK *de assignationis inter mercatores iure.* Hal. 1708. PISTORII *thesaurus paroem. cent.* 2. *p.* 32. Eisenbarth Recht der Sprichw. p. 388.

2) HENR. COCCEII *de assignationibus.* Francof. 1703. 10. HIER. STENGER *de assignationibus mercatorum ad mentem potissimum mandati Regis Polon et Elect. Sax. de* 1699. Lipf. 1712.

3) FRANKE *lib.* I. *s.* 3. *t.* 9. §. 1. *p.* 319. STRYK §. 21. 42.

4) Beck c. 6. §. 41. p. 287. sqq.

5) Ludovici c. XI. §. 54. Heineccii vermischte Anmerkungen p. 358. sqq.

§. 67.

Unter die bey Kaufleuten gewöhnlichen sicheren Arten der Bezahlung der Wechsel gehört auch die Gebung eines Bancozettels, wodurch der Präsentant das Recht erhält, die in dem Wechsel begriffene Summe, welche der Traßat aus der Banque zu heben hat, sich auszahlen zu lassen, welche Art der Anweisung an

an solchen Orten allerdings geschehen kann, wo öffentliche Banquen sind.

1) FRANKE lib. I. s. 3. t. 11. p. 142. sqq.

2) Paul Jac. Marpergers Beschreibung der Banquen und der Banquiers ihrem Recht. Halle und Leipzig 1717. 4. cf. Vernünftige Gedanken von der Handlung nebst zweyen Schreiben vom Bancowesen. Berl. 1754. 8.

§. 68.

So bald nun die Zahlung des ausgestellten Wechselbriefes auf die benannte Weise geschehen ist, hat der Wechselcontract seine völlige Endschaft erreichet. Wenn also der Trassat die Provision vorhero bereits vom Trassanten erhalten hat: so dient ihm alsdann der Wechselbrief statt einer Quitung; dahingegen im andern Fall der Trassat gegen den Trassanten, als seinen Schuldner, zur Wiedererseßung der Summe, nach Wechselrecht, klagen kann.

Nenn-

Neunter Abschnitt.

Vom Wechselprotest, wegen verweigerter Annehmung oder Bezahlung des Wechselbriefes.

§. 69.

Die bisher erörterten Sätze gehen auf den Fall, wenn in dem Wechselcontract alles, nach der Absicht der Contrahenten, ablauft. Da es aber nichts seltenes ist, daß die würkliche Auszahlung der Wechsel durch verschiedene Umstände gehindert wird: so ist nöthig, auch von diesen kürzlich zu handeln.

§. 70.

Wenn also der Wechselbrief dem Trassaten zwar präsentiret worden ist, dieser aber die Bezahlung desselben nicht leisten will: so ist eine Protestation 1) nothwendig, wodurch man sich seine Rechte, gegen den Trassaten und Trassanten, vorbehält, und allem dadurch zu befürchtendem Schaden vorzubeugen sucht 2).

1) IO. IAC. VFFENBACH *diss. de protestationibus in cambiis.* Altorf 1715.

2) FRAN-

2) FRANKE *lib.* I. *s.* 4. *t.* I. *p.* 357. sqq.

§. 71.

Diese Protestation geschiehet gemeiniglich vor zween Zeugen und einem Notarius 1), welcher desfalls ein Instrument aufsetzt, in welchem der Wechselbrief selbst, dessen geschehene Präsentation, und verweigerte Acceptation, umständlich angeführet werden. Solches muß der Präsentant ohne Anstand aufsetzen lassen, und nachdem er es von dem Notarius erhoben hat, seinem Trassanten fordersamst übersenden 2).

1) VFFENBACH *c.* VII. §. 29.

2) cf. STRYK *de cautela contractuum s.* 3. *c.* 5. *p.* 543.

§. 72.

Sie geschieht von allen, welche aus der gar nicht oder fehlerhaft erfolgten Acceptation einigen Nachtheil zu besorgen haben; ohne daß ein Unterschied unter der Person des Präsentanten zu machen ist.

§. 73.

Die Protestation wird insgemein mit derselben Post, mit welcher der Wechselbrief angekommen, wiederum zurückgeschickt. Doch ist es nicht überall nöthig, den Originalwechselbrief selbst an den Trassanten zu überschicken.

§. 74.

So bald also der nicht acceptirte Wechselbrief mit Protest zurückgekommen, ist der Aussteller des Wechsels verbunden, dem Inhaber desselben, durch Bürgen, Unterpfand, Niederlegung des Geldes, oder durch Ausstellung eines neuen guten Wechsels, Sicherheit zu leisten, oder durch Wiederersetzung der empfangenen Valuta den ganzen Wechselcontract aufzuheben 1). Doch ist er, in allen diesen Fällen, dem Inhaber auch allen erlittenen Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig 2).

1) Ludovici Einleitung zum Wechselproceß c. 6. §. 18.

2) FRANKE *lib.* I. *s.* 4. *t.* 7. *p.* 422. sqq.

§. 75.

§. 75.

Wenn der Trassat zwar versprochen hat, den Wechsel zu honoriren, die Bezahlung aber gleichwohl nach der Verfallzeit und etwanigen Ehrentagen, nicht erfolget: so ist ebenfalls eine Protestation nöthig 1), welches gleichfalls eintritt, wenn die Bezahlung Stückweise, oder nicht auf die im Wechsel benannte Bedingungen, geschehen sollte.

1) FRANKE lib. I. c. 4. t. 8. p. 427.
2) Ludovici c. 4. §. 84.

§. 76.

Auch in diesem Fall muß das bey der Protestation abgefaßte Instrument auf das schleunigste an den Aussteller des Wechsels abgeschickt werden, wobey gemeiniglich der Wechsel selbst, und wenn mehrere Exemplare desselben ausgestellt worden sind, eines derselben zurückgesandt wird.

§. 77.

Ist auf die gehörige Art protestiret, und die Protestation an den Aussteller des Wechsels übersandt worden: so hat als-

alsdann der Briefinhaber das Recht, seinen Regreß gegen den Trassanten und alle übrige Aussteller, und zwar gegen jeden auf die ganze Wechselforderung, zu nehmen, und nicht nur die ganze Summe, sondern auch die Ersetzung aller gehabten Schäden und Unkosten, zu fordern, worauf aber die Auslieferung des Wechselbriefes, nebst andern dazu gehörigen Urkunden, geschehen muß.

§. 78.

Auf gleiche Weise kann auch gegen den Trassaten, nach geschehener Acceptation, geklagt werden, wobey dem Präsentanten die Wahl zustehet, ob und wenn er gegen den Trassanten, Indossanten oder Acceptanten klagen will. Der Trassant aber hat kein Recht, gegen den Trassaten zu klagen, wenn dieser ihm nicht vorhero zur Bezahlung des Wechsels verbunden gewesen ist.

Zehnter Abschnitt.

Von der Acceptation zur Ehre der Wechselbriefe.

§. 79.

Bisweilen pflegt es zu geschehen, daß der Trassat den auf ihn gerichteten Wechsel nicht honoriret, und er alsdann, als ein Dritter, oder auch ein Dritter, denselben zur Ehre der Wechselbriefe zu bezahlen verspricht 1), welches man acceptationem in honorem litterarum cambialium nennet 2).

1) CHR. THOMASIVS ſ. auctor reſp. IO. CHR. FRANKE *de iure adimplementi litterarum cambialium honoris cauſſa.* Hal. 1715.

2) Beck c. 4. §. 43. ſqq. p. 167. ſqq.

§. 80.

Ehe diese Acceptation zur Ehre des Wechselbriefes geschehen kann, muß der Präsentant, nach Vorschrift der mehresten Wechselordnungen, eine doppelte Protestation lichten und dem Trassanten bey nächster Post einsenden 1), eine in Ansehung der nicht beschehenen Acceptation,

E auf

auf Requisition des Präsentanten, und die andere wegen der aus Freundschaft geleisteten Acceptation, auf Requisition des Acceptanten 3).

1) ob der Trassat, wenn er den auf ihn trassirten Wechsel nicht nach dessen Inhalt, sondern dem Ausgeber zu Ehren acceptiren will, zu Erhaltung seines Regresses, gegen denselben, eben so wohl als ein Dritter, vor Notarien und Zeugen protestiren müsse? hat Car. Gottl. Knorre untersucht in den rechtlichen Anmerkungen T. II. p. 28. sqq.

2) Beck c. 4. §. 31. 32.

3) Siegel P. 2. c. 5. §. 3. p. 432.

§. 81.

Diese Art der Acceptation geschieht von allen Personen, welche des Wechselrechtes fähig sind. Ob aber der Präsentant zur Annehmung derselben gezwungen werden könne, ist streitig 1). Doch scheinet die Meinung derer billiger zu seyn, welche es verneinen, da man niemanden einen andern Schuldner aufdringen kann 2). Ist aber mit der Acceptation die Zahlung sogleich verbunden: so

fällt

fällt das Interesse des Präsentanten weg, die geschehene Acceptation zur Ehre des Wechselbriefes nicht anzunehmen 3).

1) FRANKE cit. disp. §. 16.

2) Beck c. 4. §. 45. p. 160.

3) Ludovici c. 4. §. 60.

§. 82.

Nach der erfolgten, und von dem Präsentanten angenommenen, Acceptation tritt der neue Acceptant in alle Verbindlichkeit des Trassaten, welche der Wechsel mit sich bringt, und ist also zu der Zahlung des Wechsels, nach der Strenge des Wechselrechtes, verbunden 1); es sey dann, daß er die Acceptation nur unter gewissen, von dem Präsentanten, jedoch mit Protest, angenommenen Bedingungen versprochen habe 2).

1) Beck c. 4. §. 55. p. 168.

2) FRANKE cit. disp. §. 26.

§. 83.

Dagegen tritt aber der nunmehrige Acceptant in alle Rechte des Präsentanten

von der Zeit der erfolgten Acceptation, und kann daher gegen den Trassanten zur Wiedererſetzung der gezahlten Summe nach Wechſelrecht klagen, wohin auch die durch den Proteſt bewürkte Unkoſten gehören 2).

1) FRANKE *lib.* I. *ſ.* 4. *t.* 3. *et* 4. *p.* 381. ſqq.

2) Siegel l. c.

§. 84.

Alles, was daher oben von den Rechten und Verbindlichkeiten des Acceptanten geſagt worden, iſt an dem gegenwärtigen Orte zu wiederholen, in ſo fern nicht dieſe letztere Art der Acceptation etwas beſonderes an ſich hat, wodurch ſie ſich von der gewöhnlichen unterſcheidet.

Eilfter Abſchnitt.

Von der Sicherheit der Wechſel.

§. 85.

Die Wichtigkeit des Wechſelcontractes hat Gelegenheit zu verſchiedenen Mitteln gegeben, wodurch ſich die Contrahenten ſicher

sicher zu stellen gesuchet haben, von denen daher an gegenwärtigem Orte zu handeln ist.

§. 86.

Unter diesen ist zuvorderst die zur Sicherheit des Wechsels von dem Schuldner bestellte Hypothek zu bemerken 1). An und vor sich erhält niemand durch den blossen Wechselbrief ein Unterpfandsrecht 2), obgleich dieses nicht aufhöret, wenn zu der Hauptverbindlichkeit annoch die Clausul nach Wechselrecht hinzugekommen 3).

1) FRANKE *lib.* II. *s.* 2. *t.* 1. *p.* 59. *sq.*

2) Ludovici c. 16. §. 5.

3) GEBH. CHR. BASTINELLER *de iure creditoris litterarum cambialium cum vel sine hypotheca in concursu creditorum.* Hal. 1714.

§. 87.

Ist im übrigen die Bestellung der Hypothek bey dem Wechsel rechtmässiger Weise geschehen, so hat sie allerdings eine der Absicht der Contrahenten gemässe Würkung 1). Indessen ist in einigen Wechselordnungen

die Kraft dieser Clausul dahin eingeschränkt worden 2), daß solche Wechsel im Concurs vor andern Wechseln keinen Vorzug haben, sondern mit andern Wechseln gleiches Recht haben sollen, wodurch aber die ganze Clausul nicht für unkräftig erkläret werden kann 3).

1) Beck c. 15. §. 10. p. 430. sqq.

2) z. E. in dem K. Preussischen allgemeinen Wechselrecht a. 51. beym Siegel T. I. p. 132. womit die erneuerte Königlich Preussische Wechselordnung vom 30. Jenner 1751. a. 16. zu vergleichen, beym Uhl in der ersten Fortsetzung p. 6.

3) wie Franke l. c. §. 4. p. 61. und aus ihm Heineccius c. 2. §. 4. behaupten.

§. 88.

Grössere Sicherheit aber erhält der Gläubiger durch die würkliche Uebergabe des Unterpfandes, zumahl da man ihm ohne viele Weitläuftigkeit, durch die geschwindere Verkaufung desselben, zu seiner Bezahlung zu verhelfen pflegt.

§. 89.

In einigen Wechselordnungen ist dem Wechselgläubiger, zur Sicherheit seiner Schuldforderung, die Zurückbehaltung 1) derer Sachen und Waaren verstattet, welche er von seinem Schuldner in Händen hat, welches Recht aber nicht für allgemein zu achten, und nur an denen Orten eintritt, wo es die Wechselgesetze ausdrücklich zugestehen 2).

1) FRANKE lib. II. s. 2. t. 3. p. 6. sqq.

2) Ludovici c. 16. §. 11.

§. 90.

Ferner können zur Sicherheit des Wechsels auch **Bürgen** 1) gegeben werden. Wenn sich diese in dem Wechselbriefe selbst durch Unterschreibung ihres Namens, für die Richtigkeit des Wechsels, verbunden haben, so wird es *Avallum* 2) genannt, in welchem Fall der Bürge ebenfalls nach Wechselrecht, als ein Hauptschuldner, belangt werden kann. Ist die Verbürgung aber nicht in dem Wechselbriefe selbst geschehen, so muß zwar der Bürge für die Sicherheit

des Wechsels haften; doch kann er nicht nach der Strenge des Wechselrechtes belanget werden 3).

1) S. H. GERIKEN *de fideiussoribus cambialibus.* Giess. 1752.

2) FRANKE *lib.* II. *s.* 2. *t.* 4. §. 4. *p.* 73.

3) IDEM *lib.* II. *s.* 7. *t.* 20. §. 7. *p.* 341.

§. 91.

Auf gleiche Weise sucht man durch die so genannte Addresse oder Notiz 1) die Bezahlung des Wechsels sicher zu stellen, wodurch man einen Dritten ersuchet, den Wechsel zur Ehre des Wechselbriefes zu honoriren, dafern ihn der Trassat etwa nicht auszahlen sollte 2).

1) GOTH. BARTH *in hodegeta forensi c.* 4. §. 4. p. 704.

2) FRANKE *Lib.* II. *s.* 2. *t.* 5. *p.* 74. *sqq.*

Zwölfter Abschnitt.

Vom Recht der Wechsel im Concurs der Gläubiger.

§. 92.

Bey der Frage: in welche Classe ein Wechselgläubiger im Concurse zu setzen sey,

sey, ist billig ein Unterschied, unter eigenen und uneigentlichen oder trassirten, Wechseln zu machen, da beyde auf ganz unterschiedene Grundsätze gebauet sind.

§. 93.

Da also die eigene Wechsel eine Hauptverbindlichkeit voraussetzen, zu welcher nur die Clausul des Wechsels, als ein Mittel der Sicherheit, hinzukommt, diese aber bloß eine geschwinde Execution und Gefängnißstrafe, bey nicht erfolgter Zahlung bewürket (§. 27.) und an und für sich keine Hypothek oder anderweitiges Vorzugsrecht ertheilet (§. 87.) so kann der Inhaber derselben im Concurse auch keine bessere Stelle dadurch erhalten, als ihm die Natur der Hauptverbindlichkeit bereits ertheilet 1), wenn ihm nicht die Wechselordnungen, aus besondern Gründen, einen Vorzug verstatten, welches aber selten geschieht. Eigene Wechsel haben also keine gewisse beständige Classe im Concurs 2).

1) Franke lib. 2. s. 5. t. 4. §. 12. p. 174.

2) Ludovici c. 16. §. 11.

§. 94.

Uneigentliche oder trassirte Wechsel hingegen können zwar ebenfalls kein Vorzugsrecht oder Hypothek erwerben, wenn solche nicht ausdrücklich von dem Schuldner ist gegeben worden 1); (§. 87.) doch wird dem Wechsel unter den übrigen blossen Briefschulden (debita chirographaria) insgemein einiger Vorzug verstattet, ja so gar selbiger an einigen Orten allen allgemeinen Hypotheken vorgezogen 2).

1) BASTINELLER *l. c.* §. 19.

2) GOTTL. GERH. TITIVS *in iure priuato lib.* 10. *c.* 10. §. 40. FRANKE *lib.* II. *l.* 5. *t.* 4. §. 3. *p.* 169. §. 4. *p.* 171. ANDR. FLOR. RIVINVS *de praerogatiua creditorum cambialium prae chirographariis.* Vit. 1749.

§. 95.

Ist indessen der Gläubiger befugt, die aus dem Wechsel zu fordernde Summe noch als sein Eigenthum anzusehen: so stehet ihm alsdann allerdings das Absonderungsrecht zu, um selbige aus der

Masse 1) der Güter des Schuldners zu ziehen.

1) CHR. IAC. VEIEL *de iure, personam debitoris, non obstante concursu creditorum, persequendi et detrudendi in carcerem.* Ien. 1749.

§. 96.

Muß die in dem Wechsel begriffene Summe aus mehreren Concursen gefordert werden 1): so treten hier eben die Regeln ein, welche nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes bey General- und Specialconcursen vorgeschrieben sind 2).

1) FRANKE *lib.* II. *ſ.* 5. *t.* 6. *p.* 183. *sq.*

2) IO. FRIDR. WAHL *de iudice in concursu creditorum competente.* Goetting. 1750.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von der Aufhebung der Wechsel.

§. 97.

Von der gewöhnlichen Art der Aufhebung oder Endigung eines Wechsels, welche durch die von dem Acceptanten geleistete Zahlung geschieht, ist oben gehan-

handelt. Hier ist also nur zu untersuchen, wie ein Wechsel, ausser der beschriebenen Art, geendigt werden könne.

§. 98.

Daß durch die von beyden Contrahenten geschehene Aufrufung der Wechsel aufgehoben werde, leidet wohl keinen Zweifel 1). Ist der Inhaber des Wechselbriefes ein blosser Bevollmächtigter vom Herrn des Wechsels: so kann dieser, auch einseitiger Weise, durch Widerrufung seiner Vollmacht, die geschehene Indossation aufheben 2).

1) Ludovici c. 4. §. 87.

2) IO. FRID. HOEKNER *de litterarum cambialium indossamentis* c. 3. § 10.

§. 99.

Wenn hingegen der Inhaber auch zugleich Herr des Wechsels ist, und also an solchem ein eigenes Recht hat: so ist die geschehene Widerrufung nicht, ohne seine freye Einwilligung, in Stande, dem Wechsel seine Kraft zu nehmen, welcher Satz sich in der gesunden Vernunft

und

und allgemeinen Lehrsätzen von Contracten gründet.

§. 100.

Auf gleiche Weise wird die Wechselverbindlichkeit aufgehoben, wenn die vorher zwischen dem Wechselgläubiger und Schuldner getheilten Rechte, durch Erbschaft oder andere Art, in einer Person zusammen kommen 1), und also eine confusio iurium eintritt 2).

1) FRANKE *lib.* II. *s.* 4. *t.* 2. p. 119. *sqq.*
2) GEBH. CHR. BASTINELLER *de confusione.* Vitemb. 1751.

§. 101.

Hauptsächlich aber kann die Wechselverbindlichkeit durch die Verjährung aufgehoben werden, bey welcher aber ebenfalls ein Unterschied unter eigenen und trassirten Wechseln zu machen ist.

§. 102.

Bey eigenen Wechseln geschiehet die Verjährung des Nebencontractes zwar an verschiedenen Orten nach der in den Wechselordnungen bestimmten Zeit; doch kann

dadurch die Hauptverbindlichkeit auf keine Weise für verjähret geachtet werden, da diese, nach der, in dem gemeinen Rechte bestimmten Zeit, ihre Endschaft erreichet 1). Ist also die Verjährung der Wechselverbindlichkeit geschehen: so kann nachgehends aus dem Wechselbriefe bloß als aus einem andern Instrumente Klage erhoben werden 2).

1) Ludovici c. XI. §. 23.

2) FRANKE *lib.* II. *f.* 4. *t.* 3. §. 4. *p.* 129. Siegel P. 2. c. 6. §. 6. p. 448.

§. 103.

Trassirte Wechsel hingegen haben insgemein eine sehr kurze Frist der Verjährung, welche bisweilen in vier 1) oder sechs Wochen, in drey oder sechs Monaten 2), oder auch wohl in einem, drey oder fünf Jahren u. d. g. geschieht. 3) Jedoch ist die Kraft der Verjährung, nach dem Unterscheide der Wechselordnungen sehr verschieden, indem an einigen Orten die ganze Forderung in dieser Zeit verlohren geht, an andern Orten aber bloß die Strenge des Wechselrechtes auf-

aufhöret, so daß noch aus dem Wechselbriefe auf die Execution geklaget werden kann, andere ähnliche Würkungen zu geschweigen 4).

1) GOTHOFR. GVIL. KÜSTNER *de menstrua et annali praescriptione litterarum cambialium.* Lipſ. 1711.

2) Siegel P. 2. c. 6. §. 4. p. 447.

3) IO. GE. SIMON in diſſ. *de temporibus praescriptionum.*

4) FRANKE *lib.* II. *ſ.* 4. *t.* 3. §. 5 - 30. *p.* 130 - 142.

§. 104.

Uebrigens kann die Wechselverbindlichkeit noch auf eben die Weise aufgehoben werden, als nach dem gemeinen Rechte alle andere Contracte und die daraus herzuleitenden Rechte ihre Endschaft erreichen.

Vierzehnter Abschnitt.

Vom Wechselproceß.

§. 105.

Was endlich noch den wegen des Wechselcontractes eingeführten Proceß anbe-

anbetrifft: so ist derselbe wegen der dem Handel daraus zu erhaltenden Vortheile sehr abgekürzet, und summarisch.

§. 106.

Ehe die Sache zu einem ordentlichen processualischen Verfahren kommt, pflegen gemeiniglich, zur Beylegung der Streitigkeit, Schiedsrichter 1), aus Kaufleuten, gewählet zu werden, welche die Sache so geschwind und kurz, als möglich ist, abzuthun suchen 2).

1) Beck c. 13. §. 1. p. 589.

1) Heydlgers Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechts p. 119.

§. 107.

Wenn aber die Partheyen von dem Ausspruch der Schiedsrichter die völlige Entscheidung nicht hoffen: so wird die Sache vor dem ordentlichen Richter anhängig gemacht, zu welchem Ende man in den angesehensten Städten eigene Kauf- Handels- oder Wechselgerichte 1) angeordnet hat, in deren Ermangelung vor dem ordentlichen Gerichte geklagt werden muß 2), welches auch eintritt,

wenn

wenn es Personen betrift, die dem Handelsgericht nicht unterworfen sind 3).

1) Beck c. 13. §. 3. p. 390. sqq.

2) Heydiger c. 12. p. 113. sq.

3) Beck c. 13. §. 4. 5. Ludovici c. 5. §. 12.

§. 108.

Die Anbringung der Klage, welche auch durch Bevollmächtigte geführet werden kann, muß an einigen Orten, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, mündlich, und auch wohl, ohne Zuziehung eines Advocaten, geschehen 1), worauf der Beklagte unverzüglich, ohne Ertheilung einiger Frist, auch wohl auf einen ausserordentlichen Rechtstag, citiret wird, den Wechselbrief so fort für den seinigen zu erkennen, oder abzuschwören 2).

1) Beck c. 13. §. 11.

2) Ludovici c. 6. §. 4. c. 9. §. 2. 5. 6.

§. 109.

Ist der Beklagte ungehorsam, so wird entweder eine abermahlige Citation erkannt 1), oder wohl gar der Wechselbrief sogleich für anerkannt gehalten, oder

auch wohl vorher durch die Gerichtsdiener Dingstellig gemacht 2).

1) Beck c. 13. §. 12. p. 401. sq.

2) Heydiger c. 12. p. 117.

§. 110.

Wenn der Beklagte den Wechselbrief für den seinigen erkannt hat, so wird er so fort zu der Bezahlung verbunden, ohne daß man sich desfalls an die eingewandten Schutzreden 1), des Betrugs 2), des nicht gezahlten Geldes 3), und dergleichen kehret 4), als welche insgemein in einen besondern Proceß verwiesen werden, und höchstens dieses bewürken, daß das Geld so lange im Gerichte niedergelegt wird 5), bis der ganze desfalls zu führende Proceß geendiget worden 6).

1) R. I. N. §. 107.

2) SAM. FRID. WILLEMBERG *de acceptione doli mali in Cambiis cessante.* Gedan. 1730.

3) IO. HENR. BERGER *de exceptione non numeratae pecuniae aduersus cambium.* Vitemb. 1700. IO. HENR. MESLER *de querela et exceptione non numeratae pecuniae in cambiali negotio.* Giess. 1747.

4) GE

4) GE. MELCH. DE LVDOLF *P. II. sel. obs. for. obs.* 179. p. 443.

5) IO. WILH. GOEBEL *de depositione pecuniae iudiciali in processu cambiali obueniente cum solutione coniuncta.* Helmst. 1726.

6) Beck c. XI. §. 9. sq. p. 368. sqq.

§. 111.

Ueberhaupt geschieht das ganze processualische Verfahren mit Abkürzung aller bey dem Proceß sonst eintretenden Weitläuftigkeiten 1). So bald also sich der Beklagte zu dem Wechsel bekennet, wird ohne Ansehen der Person schleunige Execution angeordnet, und noch dazu auf einen Personalarrest geklaget 2). Ohnerachtet übrigens die Appellation dem Beklagten nicht abgeschnitten ist, so pflegt dieselbe dennoch nicht effectum suspensiuum, sondern bloß deuolutiuum zu haben, indem sonst dadurch die bey dem Wechselproceß intendirte Geschwindigkeit dadurch vereitelt werden würde 3).

1) FRANKE lib. II. s. 7. t. 3. §. 2. MEVIUS P. 5. d. 106.

2) Ludovici c. 9. §. 2.

3) MEVIUS P. 9. d. 123. Ludovici c. 13. §. 7.

§. 112.

Eben dieses tritt auch bey den höchsten Reichsgerichten ein 1), wenn Wechselsachen an selbige durch die Appellation gebracht werden, daher selbige, nach geschehener Appellation, keine mandata inhibitoria an den Magistrat, wie sonst gewöhnlich, ergehen lassen 2).

1) FRANKE lib. 2. t. 7. t. 16. §. 4.
2) Beck c. 13. §. 18. p. 407. sqq.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Selchow, Johann Heinrich Christian <<von>>,

Grundsätze des Wechselrechts

Göttingen 1777

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 2117
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11252916-8
VD18 11061189